

# Der Maler

## Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Ersteht Sonntags  
Abonnementpreis 1,50 M. pro Quartal  
bei freier Zustellung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:  
Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10  
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postcheckkonto:  
Vermögensverwaltung des Verbandes  
Hamburg 11598

### Unser Einfluß auf die Preisgestaltung.

Daß uns hohe Löhne allein nicht nützen, ist nur allzu gut bekannt. Wir alle waren ja schon einmal Millionäre, Milliardäre und sogar Billionäre. Es ging uns damals gewiß nicht besser, ja bestimmt viel schlechter als heute, wo wir wieder, wie in der ruhigen Vorkriegszeit, zu gewöhnlichen Sterblichen geworden sind. Für uns ist eben neben der nominellen Höhe unseres Einkommens der Warenpreis entscheidend. Wie weit der gewerkschaftliche Einfluß auf diesen schon geht und wie er erweitert werden kann, soll im nachstehenden kurz erörtert werden.

Einfluß auf die Preise zu bekommen, heißt entscheidend mitbestimmen in jenen Körperschaften, die den Warenpreis festsetzen. Bei völlig freier Konkurrenz bildet sich der Preis den Gesetzen von Angebot und Nachfrage folgend selbständig. Von völlig freier Konkurrenz kann aber in der deutschen Wirtschaft keine Rede mehr sein. Heute bestimmt für die weitaus meisten Waren tatsächlich eine Körperschaft, das Kartell, den Preis. Gewerkschaftliche Mitwirkung bei den Kartellbeschlüssen ist also die sich aus dieser Sachlage ergebende Forderung. Für die meisten Zweige unserer Volkswirtschaft ist dieses Mitbestimmungsrecht noch Forderung, für einige schon Tatsache. Der Deutsche Buchdrucker- und der Bergarbeiterverband sind heute schon in den Preisfragen, ersterer für das Buchgewerbe, letzterer für Bergbauprodukte, mitbestimmend. Bei den Buchdruckern haben wir ein nur durch gewerkschaftliche Stärke erreichtes Mitbestimmungsrecht, für den Bergbau ist es im Kohlen- und Kaliwirtschaftsgesetz gesetzlich fundam. Der Preis für Kohle und Kali wird von Körperschaften festgesetzt (Reichskohlen- und Reichskalitrat), in denen Bergarbeiter und Verbraucher in der Mehrheit sind. Sonst wäre es ja auch nicht möglich gewesen, in diesem Jahre dreimal hintereinander die Preiserhöhungsanträge mehrerer Kohlen syndikate abzulehnen. Das waren Erfolge gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechtes. Diese gemeinwirtschaftliche Regelung auch auf andere starr kartellierte Zweige unserer Wirtschaft zu übertragen, ist ein Weg zur Erweiterung des gewerkschaftlichen Einflusses bei der Preisbestimmung.

Aber nicht allein bei den Kartellen liegt das Schwerkraft der Marktgestaltung durch den Preis. Wir haben heute Riesenbetriebe, deren Macht genau so groß, oft sogar größer ist als die der größten Kartelle. Die Namen „Vereinigte Stahlwerke A.-G.“ und „I. G.-Farbenindustrie“ bezeichnen für die chemische und die Montanindustrie Machtkomplexe, die dem Einfluß selbst der größten Kartelle gleichzustellen sind. Auch hier ist gewerkschaftliche Mitwirkung notwendig. Das haben die gewerkschaftlichen Spitzenverbände durchaus richtig erkannt, als sie in einer gemeinsamen Entschließung an Reichswirtschaftsminister, Reichswirtschaftsrat und Reichstag forderten, ein Gesetz zu schaffen, das, in Verbindung mit einem noch zu gründenden Kartellamt, den deutschen Gewerkschaften eine wirkungsvolle Mitbestimmung in Direktorium und Aufsichtsrat der Unternehmungen gewährleistet.

Man kann mit Recht einwenden, daß die beiden Forderungen ausschließlich auf politischem Gebiete liegen, daß es sich um Erweiterung beziehungsweise Schaffung von Gesetzen handelt, von deren Funktion günstige Auswirkungen auf die Höhe unseres Reallohnes zu erwarten sind. Jedoch steht gerade hierbei die gewerkschaftliche Arbeit im Vordergrund. Einmal sind die Gewerkschaften die Urheber des Planes. Sie müssen aber auch durch ihre Macht im Wirtschaftsleben die Vorbedingung für das Funktionieren derartiger Gesetze schaffen. Entspricht die Macht, die das Parlament den Gewerkschaften durch das Gesetz gibt, nicht ihrer wirklichen Stärke, so ist dessen Wirksamwerden in unserm Sinne stark abgeschwächt, wenn nicht gar unmöglich. Die Gewerkschaften haben das Mitbestimmungsrecht vorzubereiten, und das Parlament hat durch gesetzliche Fundamentierung nur noch den letzten Akt, nämlich die Geburtshilfe, zu vollziehen.

Im vorstehenden handelt es sich um gewerkschaftliche Mitbestimmung im Kartell und Konzern, also für Preise solcher Waren, bei denen die freie Konkurrenz ganz oder weitgehend ausgeschaltet ist. Aber auch auf die Konkurrenzpreise gilt es Einfluß zu gewinnen. Hier liegen die Verhältnisse schon bedeutend schwieriger. Es gibt da keinen andern Weg, als ebenfalls Konkurrent zu werden. Das kann nun nicht der einzelne, sondern nur die zu einer großen Einheit zusammengefaßte Masse, die Organisation.

**Und in allen Ländern mit einer ernsthaft revolutionären Bewegung wird deshalb von allen denjenigen, die ihre Haut rechtfertigen zu Markt fragen, ein jeder mit Misstrauen betrachtet, der durch revolutionäre Kraftphrasen zu imponieren sucht und durch seinen „Radikalismus“ einerseits den Kämpfern der Arbeiterfrage Verlegenheiten bereitet, anderseits den Feinden Wasser auf die Mühle liefert. Ich habe manchen tatkräftigen Revolutionär gekannt, und darunter auch manchen, der sein Leben hat lassen müssen — nicht einer war ein Phrasenmacher, und die Ruhigsten waren die Tatkräftigsten. Und auch mit vielen Helden der revolutionären Phrase hat mich das Schicksal in Verkehr gebracht, allein auch nicht einer von ihnen bestand, wenn es zur Probe kam. Wer ernstlich zu kämpfen hat, beständig den Geschossen der Feinde zur Zielscheibe dient und seine Freiheit, seine Existenz gewissermaßen auf der Spitze der Zunge oder der Feder trägt, der überlegt, was er sagt, geht jedem Widerspruch zwischen Wort und Tat aus dem Weg und entfernt das Wollen nicht allzuweit von dem Können.**  
Wilhelm Liebknecht (Sozialverrat und Revolution).

Es ist ja auch bekannt, daß die großen Organisationen der Konsumenten schon einen namhaften Konkurrenten im Warenhandel darstellen. Die Konsumvereine sind auf die Gestaltung des Warenpreises durch den Handel von ganz erheblichem Einfluß. Sie sind hier im wahren Sinne des Wortes Preisregulatoren.

In immer stärkerem Maße stoßen sie auch vor zur Produktion, zur Quelle der Gütererzeugung. Die in der ÖG. in Hamburg zusammengeschlossenen Konsumvereine verfügen beispielsweise schon über mehrere Fabriken für Artikel des täglichen Bedarfs und über eigene Güter. Ebenso ist durch das in der Arbeiterbank angefallene Kapital eine eigene Fahrradfabrik erworben worden. Nicht zu unterschätzen ist auch die fruchtbringende Tätigkeit der sozialen Bau- und Baunebenbetriebe. So wächst auch der Einfluß der Arbeiterschaft auf den Erzeugerpreis. Je größer die Zahl der Verbrauchsartikel wird, deren Erzeuger- und Handelspreis unter der Kontrolle der Arbeiterschaft steht, um so fühlbarer wird sich das im Arbeiterhaushalt auswirken.

Hinzu kommt noch der Einfluß auf Gruppenbedarfsartikel. Für Gas, Elektrizität, Milch u. a. sind die öffentlichen Körperschaften (Städte, Landkreise) oft Eigenzeuger, immer Großabnehmer. Auch hier ist es notwendig, durch erhöhte Tätigkeit der Arbeitervertretung bei dem kommunalen Großkonsum den Einfluß im Sinne niedriger Preise geltend zu machen.

Ein weiterer Punkt mag erwähnt werden — die Propaganda. Es ist notwendig, daß die einzelnen Gewerkschaftskartelle, die ja auch den größten Teil der Konsumenten repräsentieren, in erhöhtem Maße der öffentlichen Preisgestaltung ihr Augenmerk zuwenden. Ihre Stellungnahme darf der Öffentlichkeit nicht unbekannt bleiben. Der Ein-

fluß derartiger Beschlüsse auf den örtlichen Handel ist oft größer als mancher Kollege meint.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß über die Notwendigkeit gewerkschaftlicher Einflußnahme auf den Warenpreis Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen. Zum Ziel führen, wie gezeigt worden ist, mehrere Wege. Sie gehen über die Organisationen der Arbeitenden, der Verbraucher und politischen Interessenvertretungen. Alle aber münden in die breite Heerstraße: Organisation. Nur durch sie kann der Einfluß der Arbeiterschaft wachsen. F. W.

### Die Hinterbliebenen der Opfer des Gerüststurzes im Anhalter Bahnhof in Berlin müssen immer noch wegen Schadenersatzes prozessieren.

Im Sommer 1922 wurde die Öffentlichkeit durch den Einsturz eines Gerüsts in der Halle des Anhalter Bahnhofes in Berlin alarmiert, bei dem 12 Malergehilfen — davon 10 tödlich — verunglückten. Natürlich wurden die so jäh ums Leben gekommenen Arbeiter allgemein bedauert, und wer nicht weiß, wie es trotz unserer so viel gerühmten Sozialpolitik praktisch um die Wiedergutmachung solcher tragischer Vorgänge steht, wird staunen, daß die vor 5 Jahren ihrer Ernährer beraubten Familienangehörigen jetzt noch um den selbstverständlichen Schadenersatz kämpfen müssen. Das ist um so mehr zu verwundern, als der Inhaber der Gerüstbaufirma, die die Herstellung des Schutzgerüsts vom Eisenbahnbetriebsamt seinerzeit übernommen hatte, vom Gericht wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt und damit also für den Unfall verantwortlich erklärt worden ist.

Über den Stand der hierauf von den Hinterbliebenen der Verunglückten angestrengten Schadenersatzklagen — denn ohne Inanspruchnahme der Gerichte geht es in solchen Fällen natürlich nicht — lesen wir in der Presse unserer Arbeitgeber jetzt folgendes:

Das Gerüst hing an 1,80 m langen Haken an den Eisenstelen des Hallendaches. Es erstreckte sich über die ganze Breite der Halle und war 25 bis 30 m lang. Am 19. Juli 1922 wurde das Gerüst durch die Beamten des Betriebsamtes 8 zum ersten Male abgenommen. Nachdem ein Teil des Gerüsts vorhergelegt war, erfolgte dessen neue Abnahme am 8. August. Am 18. August stürzte ein Teil dieses Gerüsts ab. 12 auf ihm stehende Maler stürzten mit dem Gerüst etwa 30 m tief auf die Bahngleise hinab. 10 von ihnen fanden dabei den Tod. Die Maler waren, als zum Frühstück gepiffen wurde, nach der zum Lausgang führenden Aufsteigeleiter gegangen, als einer der mittleren Eisenhaken brach und ein anderer Haken sich aufbog. Der abgebrochene Haken hatte an der inneren Seite einen Haarriß. Im Strafverfahren wurde der Beklagte A. wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Revision wurde vom Reichsgericht verworfen. Im gegenwärtigen Verfahren verlangen die Kläger (Hinterbliebenen der Verunglückten) von dem A. und der Deutschen Reichsbahn Schadenersatz.

Im Gegensatz zu den Berliner Gerichten, die auf Abweisung der Klage erkannt haben, vertritt das Reichsgericht den Standpunkt, daß eine Haftung der Beklagten für gerechtfertigt erscheint. Der 6. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes hat deshalb das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat des Kammergerichts zurückverwiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu: Das Kammergericht hält die Voraussetzungen der Haftung nicht für gegeben, weil die Kläger den Nachweis eines Verschuldens der Beklagten nicht erbracht haben. Dieser Ausgangspunkt des Kammergerichts kann nicht gebilligt werden. Das Kammergericht hat die Untersuchung unterlassen, ob nicht schon die einzelnen Umstände ohne Rücksicht auf die eingegangenen besonderen Bedingungen für ein Verschulden der Beklagten sprechen. Der Anschein spricht dafür, daß die wesentlichsten Gerüstbestandteile nicht ordnungsmäßig gewesen sind. Grundsätzlich ist zu erwägen, daß das Gerüst, in einer von großen Menschenmengen besuchten Bahnhofshalle angebracht, mit besonders hohen Gefahren verknüpft war, wenn es nicht mit den größtmöglichen Sicherungsmitteln hergestellt wurde. Die Tragfähigkeit des ganzen Gerüsts beruhte auf der Zuverlässigkeit der Hängevorrichtung, die in der Verteilung der Leitern und der Güte des Materials sorgfältig erprobt werden mußte. Es muß aber zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben, ob — wie das Kammergericht annimmt — das bloße Aneinanderlagern

der S-Haken genügt, um ihre Güte zu erproben; es muß geprüft werden, ob nicht Belastungsproben oder sonstige Versuche geboten waren. Erneut wird zu prüfen sein, ob nicht in jedem Falle eine weitere Trägervorrichtung — ein Drahtseil oder eine Kette — an jeder Aufhängestelle anzubringen war. In allen Fällen wird der Beklagte u. den Nachweis zu erbringen haben, daß er die größtmögliche Sorgfalt angewendet hat. Sollte sich der Nachweis, daß das Gerüst in jeder Weise zuverlässig war, nicht erbringen lassen, dann würde sich bis zum Beweise des Gegenteils ergeben, daß auch die Reichsbahnverwaltung bei der Abnahme des Gerüsts nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. (Aus den „Reichsgerichtsblättern“. Herausgeber: K. Mischak, Leipzig, Kochstraße 70.) (VI 26/27. — 3. Oktober 1927.)

Wir hoffen, daß unsere Kollegen diese Mitteilungen genau studieren. Die Unfallchronik unseres „Maler“, die trotz ihres Umfangs nur einen ganz kleinen Teil der wirklichen Unfälle registriert, zeigt fast Nummer für Nummer, wie groß die Unfallgefahr in unserm Berufe ist. Vieles könnte besser sein, wenn die Gerichte in allen Fällen, wo es sich um die Bestrafung der für die Besorgung zuverlässigen Leiter- und Gutsmaterials und die richtige Aufstellung der erforderlichen Gerüste verantwortlichen Unternehmer handelt, entschlossener vorgehen würden, wenn ferner kein Gerüst in Benutzung genommen werden dürfte, bevor eine Abnahme durch genügend vorgebildete technische Aufsichtsbeamte und durch die Polizeibehörde unter Mitwirkung von Kontrolleuren aus Arbeiterkreisen stattgefunden hat. Damit müßte außerdem eine ausreichende ständige Kontrolle der Arbeitsstätten verbunden sein, die jetzt beinahe vollständig fehlt. Die Berufsgenossenschaften haben alle recht hohe Verwaltungsausgaben, die zu den Summen, die für praktischen Arbeiterschutz aufgewendet werden, in gar keinem Vergleich stehen. Aber auch unsere Kollegen achten selbst viel zu wenig darauf, daß die ihnen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel unsicher sind. Sie machen ferner viel zu selten von dem Rechte Gebrauch, die Benutzung schadhafter Leitern und ungenügender Gerüste abzulehnen und, wenn keine Abhilfe erfolgt, Anzeige — wo es erforderlich ist, durch Vermittlung unserer Verbandsfunktionäre — zu erstatten. Denn ist erst ein Unfall passiert, so haben die Verunglückten, wie der oben erwähnte Fall zeigt, noch nicht einmal den Trost, daß die dafür Verantwortlichen sich nicht um die Entschädigungspflicht drücken können. In den allermeisten Fällen bleiben die Hinterbliebenen in Not und Elend zurück. Wie schlimm stünde es erst, wenn nicht die Organisation der Arbeiter versuchte, die Unfallgefahren soviel wie möglich zu vermindern, darüber hinaus aber auch nach eingetretenen Schädigungen dem Rechte zum Siege zu verhelfen.

**Sittlichkeit und Strafrecht.**

Zum amtlichen Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches.

Von H. Lögow, Berlin.

Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches liegt jetzt vor. Es ist zu erwarten, daß sich der Reichstag schon in seiner nächsten Sitzungsperiode damit beschäftigt und dem deutschen Volke ein Strafrecht gibt, das hauptsächlich den modernen Verhältnissen und dem Rechtsempfinden des Volkes mehr entspricht als es mit dem heutigen, allerdings schon recht alten Strafrecht der Fall ist. Bis zur endgültigen Beschlussfassung sollte breitesten Volksschichten Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf kennenzulernen und dazu Stellung zu nehmen, das heißt, ihn zu kritisieren, seine Fehler und Mängel zu zeigen und mitzuarbeiten an der Gestaltung und Formung des neuen Gesetzes. Denn nicht nur der Richter, der Rechtsanwält, der Polizei- und Verwaltungsbeamte ist an dem Aussehen des neuen Rechtes interessiert, sondern jeder, jeder einzelne, der zu unserer Staatsgemeinschaft rechnet.

Von den zahlreichen Fragen, die im Strafgesetzbuch auftauchen, beanspruchen zweifellos die größte Aufmerksamkeit diejenigen, die am tiefsten in unser persönliches und inneres Leben eingreifen, die Fragen, die sich mit dem Geschlechtsleben des Menschen beschäftigen. Welche einschneidenden Bestimmungen das alte Strafgesetzbuch auf

diesem Gebiet enthielt, braucht an dieser Stelle nicht besonders betont zu werden. Wir erinnern nur an den Kampf um die §§ 175 und 218, wodurch der ganze Fragenkomplex blutig beleuchtet wird. Auch der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch enthält eine Reihe derartiger, zu schärferen Bedenken Anlaß gebender Bestimmungen, die nicht un widersprochen hingenommen werden können und deren Aenderung im Reichstag hoffentlich durchgeführt wird.

Das Kartell für Reform des Sexualstrafrechts, dem unter anderem angehören die Abteilung für Sexualreform am Institut für Sexualwissenschaft, das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee e. V., der Bund für Mutterschutz und Sexualreform e. V., die Deutsche Liga für Menschenrechte, die Gesellschaft für Geschlechtskunde, die Gesellschaft für Sexualreform und der Verband für Eherechtsreform, hat sich eingehend mit diesem Teil des amtlichen Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuch beschäftigt und seine Stellungnahme in einem ausführlich begründeten Gegenentwurf festgelegt. („Sittlichkeit und Strafrecht“, Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Hessenwinkel). Mit großem Geschick ist in diesem Gegenentwurf vermieden worden, die radikalen Forderungen vieler „Reformer“ des Sexualstrafrechts, die unter den gegenwärtigen Nachstellungen keine Aussicht auf Durchführung hätten, zu vertreten; es kam bei der Bearbeitung der einzelnen Bestimmungen nicht darauf an, der persönlichen Ansicht jedes Mitarbeiters gerecht zu werden, sondern ein Material zu schaffen, das politisch und juristisch den heutigen Verhältnissen entsprach und in den Verhandlungen des Reichstages berücksichtigt werden konnte.

Der Gegenentwurf geht aus von dem den Charakter des ganzen Werkes kennzeichnenden Satz: „Auf dem Gebiete des Geschlechtslebens können als Interessen, deren Schutz durch Strafandrohung angestrebt werden soll, nur die freie Selbstbestimmung des Menschen, die Gesundheit des Menschen und der Schutz der Geschlechterkreise in Frage kommen.“ Um ein Beispiel vor der klaren, sachlichen Arbeit des Gegenentwurfs zu geben, sei ein Teilgebiet herausgegriffen: die Frage der Abtreibung. Der amtliche Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches bestimmt, daß eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen andern zuläßt, mit Gefängnis bestraft wird. Ebenso der, der eine Frucht mit Einwilligung der Schwangeren im Mutterleibe tötet. Auch der Versuch ist strafbar, jedoch „kann“ das Gericht „in besonders leichten Fällen“ von Strafe absehen.“ Mit Zuchthaus wird nicht nur der bestrafte, der die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren begeht, sondern auch der, der sie mit Einwilligung der Schwangeren „gewerbsmäßig“ begeht oder einer Schwangeren ein Werkzeug zur Abtreibung „gewerbsmäßig“ verschafft! Mit Zuchthaus!!!

Das Kartell für Reform des Sexualstrafrechts bemerkt dazu: „Ein vernünftiger Grund, die Fruchtabtreibung, falls die Schwangere selbst sie vornimmt oder sie vornehmen läßt, unter Strafe zu stellen, besteht nicht, aber zahlreiche Gründe sozialer, sanitärer, eugenischer und allgemein rechtstheoretischer Natur bestehen, diese Handlung straffrei zu lassen.“ ... Die Zuchthausstrafe für den, der „gewerbsmäßig“ mit Einwilligung abtreibt, bedeutet eine Strafverschärfung für den gewissenhaften, sachverständigen Arzt. Daß beim Versuch in „besonders leichten Fällen“ von Strafe abgesehen werden kann, erzeugt eine Rechtsunsicherheit, die für das Ansehen der Justiz und für den Bestand des Staates heute gefährlicher ist als je.“ ... Nach unserer, von Millionen anständig gesinnter Deutscher geteilten Auffassung ist prinzipiell strafwürdig allein die ohne Einwilligung der Schwangeren an ihr vorgenommene Abtreibung; sie ist als Verbrechen zu bestrafen.“ Und aus diesen grundsätzlichen Erwägungen laßt die entsprechende Bestimmung des „Gegenentwurfs“ klar und einfach: „Wer eine Frucht ohne Einwilligung der Schwangeren im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet, wird mit Zuchthaus bestraft.“ Das ist eine Basis, auf der sich alle Gegner des Abtreibungsparagrafen verständigen können, um bessere und eines Kulturstaates würdigere Gesetze zu schaffen, als sie auf diesem Gebiete

heute noch herrschen. Und in dieser eindringlichen, klaren Weise sind alle das Geschlechtsleben Menschen behandelnden Abschnitte des amtlichen Entwurfs zu einem neuen, allgemeinen Strafgesetzbuch modernen Gesichtspunkten durchgearbeitet und ein Gegenentwurf geschaffen worden, der hoffentlich die Grund für die Behandlung des Gesetzes im Reichstage bietet.

**Die Verjährung naht!**

„Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.“ Mit diesem allgemeinen Grundsatz leitet das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 195 die einzelnen Bestimmungen über die Verjährung ein. Würde man aber diesem Grundsatz vertrauen, dann wäre dieses Vertrauen unter Umständen sehr gefährlich. Denn für die meisten Rechtsschäfte des täglichen Lebens sind viel kürzere Verjährungsfristen festgesetzt. Deshalb ist die Kenntnis dieser Fristen wenn der Jahresabschluss vor der Tür steht, von besonderer Bedeutung. Mit der letzten Stunde des 31. Dezember tritt für eine Reihe von Forderungen die Verjährung ein. Da gilt es, durch geeignete Maßnahmen die Verjährung zu verhindern.

Die Forderungen, die im Laufe des ganzen Jahres 1925 entstanden sind und die mit Ende Dezember verjähren, sind folgende:

1. Sämtliche Forderungen der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Schiffsleute, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter: Lohn, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitslohn wegen der den Arbeitnehmern gewährten Vorschüsse.
  2. die Gehaltsansprüche der Privatangehörigen und der sonstigen im Privatdienst beschäftigten Personen (Hausangestellte usw.);
  3. die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, sofern die Lieferung usw. nicht für ein Gewerbebetrieb, sondern für den privaten Haushalt des Schuldners erfolgt. Im andern Falle tritt die Verjährung in vier Jahren ein. Die Forderung muß also, wenn sie mit Ende Dezember 1927 verjähren soll, im Jahre 1923 entstanden sein;
  4. die Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft für Lieferungen land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalt des Schuldners folgten. Im andern Falle trifft auch hier das gleiche wie unter 3;
  5. die Ansprüche der Eisenbahnen, Frachtfuhrwerke, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Frachtgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;
  6. die Ansprüche der Restaurateure und Hofwirte für Speisen, Getränke, Wohnung und Beköstigung;
  7. die Ansprüche der Personen, die gewerbsmäßig bewegliche Sachen (zum Beispiel Bücher, Pferde, Kutschfabriken) vermieten;
  8. die Ansprüche derjenigen, die, ohne zu den unter bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Dienstleistungen gewerbsmäßig betreiben (zum Beispiel Stellenvermittler) wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütung, mit Einschluß der Auslagen;
  9. die Ansprüche der Lehrerinnen wegen Lehrgeldes;
  10. die Ansprüche der öffentlichen und privaten Schulen und Krankenheilanstalten für die Erhaltung von Unterricht, Verpflegung und Heilung;
  11. die Ansprüche der öffentlichen Lehrer und Privatlehrer wegen ihrer Honorare;
  12. die Ansprüche der Ärzte und Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
  13. die Ansprüche der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
  14. die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.
- Einige andere Forderungen unterliegen der vierjährigen Verjährungsfrist. Solche Forderungen sind Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, Miet-

**Kunst für den Alltag.**

Dies ist eine Forderung, die man jetzt lauter denn je erheben sollte im Interesse der arbeitenden, hastenden, geplagten Menschheit von heute. Denn es sind ihrer nicht gar zu viele, die genügend Muße haben, für lange Feiertage von dem rastlosen Jagen der Arbeitstage völlig freizuwenden und sich in den heiligen Zauberband der Kunst, in ihre Tempel, zu flüchten. So muß die Kunst zu ihnen kommen. Nicht nur an Sonn- und Festtagen, sondern immer, täglich, stündlich. Wieviel Licht und Freude strahlt in den Alltag, wenn uns von der Wand in unserm Heim, in unsern Arbeitsräumen ein schönes Bild grüßt. Ruhe strömt in die zermürbte Seele, neue Kraft und Frische zur Arbeit. Aber nur wahre Kunst ist es, die so zu wirken vermag. Hüten wir uns vor unwahrer, vor Wendekunst, vor süßlichen sentimentalen Veldrucken und Vergleichen, die nur „vorkünftig“ wollen und mit echter Kunst nichts zu tun haben. Es gibt auch Bilder, deren Anschaffungswert nur gering ist und denen dabei doch der Wert eines Originalbildes zugesprochen werden darf. Das sind die herrlichen farbigen Künstlerlebenszeichnungen, wie sie zum Beispiel der Verlag B. G. Teubner, Leipzig, herausbringt und die man sich für den Preis von 1 M bis 10 M kaufen kann. Vor allem zur Weihnachtszeit sei darauf hingewiesen. Die durch die Technik der Künstlerlebenszeichnung bedingte Einfachheit und Schlichtheit der Formen, die kräftige Linienführung, das Leuchten der Farben verleihen den Bildern etwas unendlich Einprägendes und Erquickendes.

Wir können hier nur einige der schönen Blätter kurz erwähnen: „Georgis „Postkarte“ — ein Stück guter alter Zeit in einem warmen, bunten Herbsttag gekleidet; Volk-

manns „Wogendes Kornfeld“ mit dem leuchtenden Gold der Ähren vor dunklem Himmel; Stimmungen aller Jahres- und Tageszeiten, wie Schachts „Tage der Rosen“, Kroeges „Abendspaziergang“. Auch Schneelandschaften voller Reinheit und Schöne gibt es: Bieses „Scheidender Tag“, Ohwalds „Mühle im Schnee“; dann Bilder, die die Kinder erfreuen: wie Hildebrands „Was der Mond erzählt“, Benzmers „Volkslied“, Kämmers „Weihnachts- und Osterbilder“. Ferner werden uns malerische Städtebilder gezeigt: Alt-Frankfurt, Rostenburg, Nürnberg usw. Freunde der Schaffenskunst seien auf die Werke Meister Diefenbachs „Per aspera ad astra“ und „Östliche Jugend“ hingewiesen, auf die reizenden Blätter aus der Biedermeierzeit von Gerda Luise Schmidt.

So läßt sich auch für einen knappen Geldbeutel die Forderung „Kunst für den Alltag“ verwirklichen. Näheren Aufschluß erteilt der Katalog mit etwa 150 farbigen Abbildungen, den der Verlag B. G. Teubner, Leipzig, Poststraße 3, gegen Einsendung von 1 M verschickt.

**Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte.**

Wie im Vorjahre, veranstaltet der Bildungsausschuß der Hamburger freien Gewerkschaften auch im Sommer 1928 Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte. Die Reisen des Vorjahres haben durch ihre starke Beteiligung bewiesen, daß diese Art der Gemeinschaftsreisen immer mehr Anklang findet und immer weiteren Kreisen Gelegenheit bietet, ihre Ferien gut und billig einzurichten. Durch eine Sparorganisation ist die Möglichkeit geschaffen, in monatlichen Raten den Reisebetrag zu-

sammensparen, was für die Lohn- und Gehaltsempfänger unzweifelhaft eine bedeutende Erleichterung bedeutet.

Die Reisen führen im Sommer 1928 nach:

Wien/Salzburg/Vercheßgaden/München, vom 1. bis 10. September	250
Paris, vom 8. bis 15. Juli	165
London, vom 12. bis 24. Juli	275
Dänemark/Schweden/Gotland, v. 18. bis 25. Juni	200
Schweiz, vom 10. bis 17. Juni	182
Harz, vom 3. bis 10. Juni	100
Böhmen/Sächsische Schweiz, vom 21. bis 28. Juni	130
Riesengebirge, vom 11. bis 18. August	120
Rhein, vom 1. bis 8. Juli	116

Hinzu kommt noch eine Teilnehmergebühr von 5 M für Porto, Vorklame, Versicherungen, Führungen usw. In diese Preise sind alle Fahrgebühren (Eisenbahn, Dampf- und Gebirgsbahnen), Unterkunfte (Hotelunterkunfte, keine Massquartiere), Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen), Führungen usw. eingeschlossen.

Die Reisen beginnen und enden in Hamburg. Die Mitfahrtskarten kommen gleichfalls Reisende aus den umliegenden Bezirken in Frage, die sich zum Abreisetermin rechtzeitig in Hamburg einfinden haben.

Auskünfte, ausführliche illustrierte Prospekte à 50 Pf sind beim Gemeinnützigen Verkehrsverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Nagelsweg 14, Telephon: Vulkan 122, Postcheckkonto Hamburg 24 760, zu haben. Der Gemeinnützige Verkehrsverein in Groß-Hamburg e. V. ist die Gründung der Hamburger freien Gewerkschaften und arbeitet auf durchaus gemeinnütziger Basis. Ihm ist die Durchführung der Reisen aufgetragen worden. Dabei werden Anmeldungen und Einzahlungen zur Ferienkasse entgegengenommen.

und Pacht, Unterhaltsgelder (Alimente), Auszugleistungen, Pensionen und sonstige regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

Es ist ein allgemeiner Irrtum verbreitet, nämlich, daß die Verjährung durch mündliche oder schriftliche Mahnung, oder durch eingeschriebenen Brief unterbrochen wird. Das ist nicht der Fall. Wohl aber kann die Verjährung unterbrochen werden durch Abschlagszahlung oder durch besondere Anerkennung des Anspruchs. Mit dem Tage der Anerkennung oder der Abschlagszahlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Das sicherste Mittel, die Verjährung nicht eintreten zu lassen, ist die Erhebung der Klage oder die Zustellung eines Zahlungsbefehls. Beides kann beim zuständigen Amtsgericht, also dort, wo der Schuldner wohnt, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein Vollstreckungsbefehl vor, dann verfährt der so rechtskräftig festgestellte Anspruch erst in dreißig Jahren.

In den Orten, wo ein Arbeitsgericht besteht, müssen sämtliche Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis dort angebracht werden. Kosten entstehen dabei nicht.

Nach Eintritt der Verjährung kann der Schuldner die Bezahlung der Schuld verweigern. Der Richter aber darf nicht von Amts wegen im Hinblick darauf, daß die eingeklagte Forderung verjährt ist, die erhobene Klage abweisen. Die Verjährung ist vielmehr nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von dem Schuldner ausdrücklich als Einwendung geltend gemacht wird. Mit dieser Bestimmung soll es dem Anstandsgefühl des Schuldners überlassen werden, ob er sich des Einwandes der Verjährung bedienen will oder nicht.

Und was im allgemeinen gilt, trifft auch hierbei zu: Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen bietet keinen Schutz.

Auch in der Arbeiterversicherung sind die Verjährungsfristen wohl zu beachten.

1. Die Krankenversicherung. Die Unterhaltungsansprüche gegen alle gesetzlichen Krankenkassen verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an!

2. Die Unfallversicherung. Einige der wichtigsten Bestimmungen für Unfallverletzte lauten:

Wird die Unfallschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens 2 Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger (also bei der Berufsgenossenschaft) anzumelden.

Für die Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage an gerechnet, an dem der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden ist. Dieser Anspruch entsteht mit dem Tage des Unterganges des Fahrzeuges oder, wenn es verschollen ist, einen halben Monat von dem Tage ab, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

a) eine neue Folge des Unfalles, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder wenn eine Unfallfolge überhaupt erst nach Ablauf der zweijährigen Frist bemerkbar geworden ist;

b) wenn der Berechtigte an der Anmeldung des Unfalles durch Verhältnisse behindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

In diesen Fällen ist der Anspruch innerhalb 3 Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis zur Anmeldung weggefallen ist.

3. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente, auf Witwen-, Wöter- und Waisenrente, auf Witwen- und Waisenaussteuer sowie die Rückstände all dieser Renten verjähren in 4 Jahren nach der Fälligkeit.

Die Beitragserstattungen sind bereits seit dem 1. Januar 1912 weggefallen!

Auf eine Ehrenpflicht, die jeder organisierte Arbeiter und jede organisierte Arbeiterin zu erfüllen hat, sei bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht. Diese besteht darin, mit Ablauf des alten Jahres auch alle Verpflichtungen gegenüber der Partei und der Gewerkschaft erfüllt zu haben. Verfahren zwar diese Forderungen nicht, so gehört es doch zur Ordnung, den Funktionären ihre schwierige Aufgabe nicht noch schwieriger zu machen.

O. G.

### Berufsunfälle

**Bernburg.** Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen! Vor kurzem waren mehrere Kollegen auf einem hiesigen Kaliwerk mit dem Streichen einer Eisenkonstruktion beschäftigt. An einer der Säulen war eine Anlegeleiter befestigt. Der Kollege Ulrich wollte von der Leiter auf die Säule klettern; er trat auf ein Knotenblech, glitt aber dort ab und berührte mit dem Fuß eine 220 Voltleitung der Werksanlage, während er sich mit den Händen an die eiserne Säule klammerte. Dadurch wurde der Strom durch seinen Körper geleitet und er mußte an der Säule hängend heruntergeholt werden. Bereits nach wenigen Minuten war er tot. Merkwürdigerweise will keiner der unmittelbar neben ihm arbeitenden Kollegen etwas von dem Vorgang gemerkt haben. Also, Kollegen, Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen, sorgt dafür, daß der Strom vorher ausgeschaltet wird!

**Hamburg.** Am 17. November stürzte der Kollege Albert Müller mit einem Gerüst — zwei Leitern und ein Brett — zusammen. Seine schweren Verletzungen bestanden in Fußbruch und Knöchelzerrung. Kollege Müller mußte dem Krankenhaus zugeführt werden.

**Hehoe.** Am 28. Oktober stürzte Kollege Ernst Schölermann beim Fensterstreichen von außen aus dem 3. Stock ab. Der Unfall passierte dadurch, daß der Kollege, der auf dem Fenstergestell stand, abrutschte. Der Unfall ist

für den Kollegen außerordentlich glücklich verlaufen; denn er kam mit einem einfachen Knöchelbruch davon.

**Königsberg i. Pr.** Am 19. November stürzte der Kollege Max Oppermann von einer 8 Meter hohen Leiter ab. Er zog sich schwere innere Verletzungen zu, so daß seine Ueberführung in ein Krankenhaus notwendig war. Wie der Unfall zustande kam, konnte noch nicht ermittelt werden.

### Gewerkschaftliches

**Gewerkschaftliche Solidarität** für die ausgesperrten Tabakarbeiter. Eine unerhörte Gewalttat hat sich der Reichsverband der Zigarrenhersteller mit der Aussperrung der Tabakarbeiter wenige Wochen vor Weihnachten, dem „Fest der Liebe und des Friedens“ geleistet. Die sabscheinnige Ausrede, daß es sich um eine Abwehrmaßnahme gegen Streikvorberellungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer handelt, ist selbst durch die Spitzenorganisation der Unternehmer, der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände widerlegt, von der festgestellt wurde, daß die Unternehmer der Zigarrenindustrie mit der Aussperrung Tarifbruch begangen haben. Auf der Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die am 24. November im Berliner Gewerkschaftshaus stattfand, wurde nach dem Bericht des Bundesvorsitzenden Leipart und nach einem ausführlichen Referat des Vorsitzenden des Tabakarbeiterverbandes Weichmann einstimmig beschlossen, der durch die Aussperrung geschaffenen Notlage der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen durch die Bundeshilfe zu begegnen.

Alle Verbände werden zu diesem Zweck jede Woche 10  $\text{M}$  pro männliches und 5  $\text{M}$  pro weibliches Mitglied an die Bundeskasse leisten. Für den Fall, daß die Aussperrung noch weitere Ausdehnung erfahren sollte, wurde der Bundesvorstand zugleich ermächtigt, diese Beitragssätze entsprechend zu erhöhen.

Dieser Beschluß bedeutet eine sofortige Beihilfe zu dem Kampffonds des Tabakarbeiterverbandes. Schließlich wird sich auch die freigewerkschaftliche Angestelltenorganisation mit in die Kampffront stellen, so daß die treche Herausforderung der Tabakindustriellen wirkungslos verpuffen muß. Die deutsche Arbeiterschaft verkennt nicht, daß es sich bei diesem provokatorischen Vorgehen gegen die schlecht bezahlten und am meisten vom Elend bedrohten Tabakarbeiter um einen systematischen Kampf gegen die ganze deutsche Arbeiterschaft und gegen die deutschen Gewerkschaften, als den stärksten Hort gegen Unterdrückung und Verelendung, handelt.

**Die Arbeitslosigkeit** nimmt zu. Zum ersten Male seit Februar dieses Jahres hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der zweiten Oktoberhälfte sowohl in der Arbeitslosenversicherung als auch in der Krisenfürsorge eine Zunahme erfahren. Die Gesamtzahl der unterstützten Erwerbslosen hat um 13 000 oder um 2,9 % zugenommen. Am 31. Oktober betrug die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge rund 340 000 (männlich 274 000, weiblich 66 000) gegenüber 330 000 am 15. Oktober und 355 000 am 1. Oktober dieses Jahres. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge betrug am 31. Oktober rund 116 000 (männlich 93 000, weiblich 23 000) gegenüber 118 000 am 15. Oktober dieses Jahres. Die Auffassung der amtlichen Stellen geht dahin, daß die Entlassung von Arbeitskräften aus landwirtschaftlichen, baugewerblichen und andern Saisonbetrieben in stärkerem Maße erfolgte und daß Arbeitslose, die bisher bei Notstandsarbeiten beschäftigt wurden, wieder in die unterstützende Fürsorge zurückkehrten. Die Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit steigt, ist nicht beunruhigend, im Gegenteil hält die gute Konjunktur in der Industrie nach wie vor an. In andern Jahren war die Zunahme der Arbeitslosigkeit um diese Zeit weit größer.

**Das Arbeitseinkommen in Amerika.** Aus den Vereinigten Staaten kommt die Nachricht, daß das Einkommen der amerikanischen Nation im letzten Jahre den höchsten Stand erreicht hat, der bei irgend einem Volke je erreicht wurde. Bei Onkel Sam wurden im Jahre 1926 an Löhnen 90 000 Millionen Dollar ausgezahlt. Das ist gegenüber 1921 eine Erhöhung von 43 %. In so außerordentlicher Weise hat sich der Lebensstandard der Bevölkerung der Vereinigten Staaten erhöht. Nun erst begreift man die Anschauung, die in dem Büchlein „Das ist wirtschaftlicher Wohlstand“ in folgenden Worten zum Ausdruck kam: „Und das ist das Ergebnis der fortschreitenden Verteilung des Nationalreichtums, der produktiven Theorie des ausdehnbaren Lohnfonds; der bei uns weitergehend als irgendwo anders Anwendung findenden Idee, die Kosten der Produktion durch bessere Produktionsmethoden, durch bessere Organisation, durch die Anwendung von arbeitssparenden Maschinen, durch verbesserte und brauchbarere Werkzeuge herabzudrücken, und alles bei stets ansteigender Lohnkurve.“

Ja, alles bei stets ansteigender Lohnkurve! Wie ist es hingegen bei uns? Allen Ernstes wird seit längerem die Meinung zum besten gegeben, daß die Löhne und Gehälter in Deutschland zu hoch seien und die Entwicklung der Wirtschaft bedrohen. Jenseits des großen Teiches wird weniger geklagt und gehulmeiert, aber das Geschick der Menschen desto herzbaster in die Hand genommen. Legt man die Arbeitslöhne in Amerika in Höhe von 90 Milliarden zu einer Berechnung mit der gesamten Bevölkerung von 117 Millionen zugrunde, so kommt man auf einen Durchschnittsbetrag pro Kopf von rund 770 Dollar oder 3234  $\text{M}$ . Das Arbeitseinkommen in Deutschland wurde im Vorjahre auf rund 40 Milliarden Mark geschätzt oder pro Kopf der Bevölkerung 640  $\text{M}$ . In Deutschland wird also kaum der fünfte Teil der Summe pro Kopf der Bevölkerung an Löhnen gezahlt, als in den Vereinigten Staaten. Dabei dürfte die Zusammenziehung der Bevölkerung, soweit die Menge der Lohn- und Gehaltsempfänger in Frage kommt, drüben wie hier die gleiche sein.

Die amerikanischen Bürger sind die Kinder des Glücks. Auf dem weiten Erdenrund gibt es kein Volk, das von der Göttin Fortuna so bedacht ist, als das amerikanische. Gewiß ist dies zum Teil auf den Reichtum des Landes

an Rohstoffen und Schätzen zurückzuführen. Aber auch nur zum Teil. Vielmehr ist der Wohlstand der Bevölkerung der Energie zu verdanken, die darauf angelegt war, den Segen der kapitalistischen Produktion nicht einzelnen, sondern den breiten Massen zugute kommen zu lassen. Hiermit erweisen sich die amerikanischen Kapitalisten als weis klüger als ihre deutschen Kollegen. Hierzulande müssen die Gewerkschaften erst jene Vorbedingungen schaffen, die eine glatte Selbstverständlichkeit sein sollten und es in Amerika tatsächlich sind.

**Die „Schuld“ der Gewerkschaften.** Kommt man heute in eine Versammlung, dann kann man immer wieder hören, daß die Gewerkschaften daran schuld seien, wenn die Bewegung der Jahre 1918/19 sich, wie geschehen, geändert habe. Auch daran seien sie nicht unschuldig, daß heute nur 30 bis 40 % der deutschen Arbeiter organisiert sind. Und inwiefern? Mal sind es die Arbeitsgemeinschaften, mal der passive Widerstand, mal dies mal das. Obwohl allzu kurze Beine haben, leben sie doch manchmal lange. Und so dürfte es zweckmäßig sein, einiges zu der „Schuld“ der Gewerkschaften zu sagen.

Bezüglich des passiven Widerstandes und der damaligen Einstellung großer Arbeitermassen folgenden Film in Blicklichtbeleuchtung: Anno 1918/19 waren die Arbeiter Westdeutschlands zum Beispiel so „revolutionär“, daß sie den Großunternehmer Thyssen verhafteten und nach Berlin brachten, um ihm dort den Prozeß zu machen. Im Jahre 1921 schloß der Herr schon so viel kapitalistische Freiheitluft, daß er an den damaligen Reichskanzler einen „offenen Brief“ richtete, in dem er die Verlängerung der Arbeitszeit, die Abschaffung des Achtstundentages usw. fordern durfte zur „Rettung der deutschen Wirtschaft“. — Gegenkündigungen seiner vielen Arbeiter sind uns nicht bekannt geworden. Und 1923? Da wurde der Sohn des gleichen Thyssen von seiner Arbeiterschaft umjubelt und als nationaler Held gefeiert, als er aus dem Gefängnis der französischen Besatzungsbehörde heranskam. 1919 — 1921 — 1923, diese drei Jahreszahlen kennzeichnen den Entwicklungsgang großer Arbeiterenteile in ihrer Einstellung zum Kapital und deren Vertreter. Will man da noch den Gewerkschaften die Schuld geben? Wohllich ist es mit der Mär der „Arbeitsgemeinschaften“. Wir brauchen uns heute doch nur umzusehen. Betrachten wir nur die jüngsten Kämpfe in der Textil- und Metallindustrie, in den Brauereien, im Transportgewerbe und Bergbau, hatte irgendwie die sogenannte Arbeitsgemeinschaft einen Kampf aufgehalten oder illusorisch gemacht? Nein! Darum also auch fort mit dem leeren Phrasengebrech. Wenn nur die Arbeiter in den einzelnen Industrien und Gewerben gewillt sind, den Kampf um bessere Lebensbedingungen anzunehmen, die Gewerkschaften sind dazu bereit. Darum keine Worte, sondern hinein in die Gewerkschaften!

### Genossenschaftliches

**Die soziale Bedeutung genossenschaftlicher Wirtschaftsführung.**

Die nach den Grundsätzen der Rochdaler Pioniere errichteten Konsumgenossenschaften in aller Herren Länder können das unbedingte Verdienst in Anspruch nehmen, die Barzahlung an Stelle des Borgsystems gesetzt zu haben. Millionen von Arbeiterhaushaltungen waren dem Händler und dem Wirt und durch die Fabrikantente dem Unternehmer verschuldet. Dies schuf nicht nur materielle, sondern auch moralische Abhängigkeit. Und wer noch etwas von der Zeit vor 40—50 Jahren kennt, weiß, wie gedrückt es in den Arbeiterhaushaltungen zuzug, wo der Pump die Hausfrau nicht zum Aufatmen kommen ließ und wo der Arbeiter depot vor Meißer und Unternehmer stand, dem seine Arbeitskraft als Produzent und als Konsument, also zweimal verkauft hatte. Wenn dies heute ganz anders geworden ist, so hat man es neben der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung dem Grundsatz der Barzahlung in den Konsumgenossenschaften zu danken.

Es sind einige Milliarden Reichsmark, die in den letzten 25—30 Jahren der deutschen Volkswirtschaft erspart geblieben sind und welche mit dazu beitragen, das soziale Niveau des Volkes zu heben. Diese Wirkung der konsumgenossenschaftlichen Unternehmungsform wird sich in einigen Jahren auch an der durch den Krieg zerrütteten Wirtschaft zeigen. Wie ja allmählich auch jetzt schon bekannt ist, daß in all dem Wirrwarr der Nachkriegs- und Inflationszeit die Konsumgenossenschaften am besten standgehalten haben und den nützlichsten Helfer für die großen Verbrauchermassen bildeten.

Aber noch auf einem andern, leider nur allzuwenig beachteten und geschätzten Gebiete erweist sich die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Es ist sozusagen tarifnotorisch, daß die Angestellten- und Arbeiterverhältnisse in den Konsumgenossenschaften im Durchschnitt auf wesentlich höherem Niveau stehen, als in der Privatwirtschaft. Dies gilt sowohl vom reinen Einkommen, wie von der Arbeits- und Urlaubszeit. Ueberall sind in den Konsumgenossenschaften Gehalt und Löhne höher als im vergleichbaren Privatbetrieb; nirgends wird die 48-Stundenwoche überschritten, ja für manche Arbeiterkategorien in den Konsumgenossenschaften besteht die 45—46stündige Arbeitszeit. Und wie müssen die Gewerkschaften großer Branchen kämpfen, um die 48-Stundenwoche wiederzugewinnen, die der Unternehmer in den schlechten Konjunkturlagen bis auf 54 Stunden hinaufgeschraubt hat — ohne höhere Löhne zu zahlen, als sie bei den Konsumgenossenschaften gezahlt werden. Vom Urlaub nicht zu reden, der im Genossenschaftsbetrieb verbürgte Selbstverständlichkeit ist, im Privatbetrieb — Seltenheit.

Diese Tatsachen bedeuten aber nicht nur unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für etwa 50 000 Angestellten- und Arbeiterfamilien, die entscheidende soziale Bedeutung liegt darin, daß den Gewerkschaften im Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen außer den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Argumenten die Tatsache zur Seite steht, daß eine in stärkster wirtschaftlicher Konkurrenz stehende Wirtschaftsform bereits vorbildliche Arbeitsverhältnisse besitzt, weil es eine demokratische Wirtschaftsform ist.

Und man darf den geistigen Einfluß dieser Tatsache nicht unterschätzen. Man muß ihn stärken, indem man die Konsumgenossenschaften stärkt; indem man ihnen durch fortwährende Steigerung ihrer Warenumsätze und ihrer wirtschaftlichen Leistungen einen maßgebenden Einfluß als Vorbild auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses verschafft. Dann vertieft sich ihre soziale Bedeutung erst recht. Im Interesse des Volksganzen.

### Sozialpolitisches

**Unfallverhütung und Schnelligkeit der Arbeitsweise.** Daß die Zahl der Unfälle in den Fabriken, Werkstätten und auf Bauplätzen mit der Schnelligkeit der Arbeitsweise, die die Rationalisierung und andere Maßnahmen zur Steigerung der Produktion mit sich bringen, steigt, ist durchaus erklärlich. In Nummer 32 des „Reichsarbeitsblattes“ wird dies durch einen Praktiker, der als Werkmeister tätig ist, besonders bestätigt: „Die immer mehr steigende Intensität der Arbeitsweise, die ja wieder durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, steigende Lasten der Gesamtwirtschaft, Konkurrenzkampf im In- und Auslande bedingt ist, macht es dem einzelnen fast unmöglich, in jedem Augenblick und bei jedem Handgriff die Unfallgefahren in Rechnung zu ziehen. Erschwerend kommt noch hinzu, daß ein großer Teil der Arbeiter längere Zeit der Arbeit durch Ausschalten aus dem Produktionsprozeß entzogen ist und es dann, nachdem sie in denselben wieder eingeschaltet sind, wieder einer längeren Zeit der Eingewöhnung bedarf. In dieser Zeitspanne ist der Gefahrenbereich für sie besonders groß.“

Der Verfasser weist ferner auf die Notwendigkeit hin, durch die Vorgesetzten der Betriebsabteilungen die Arbeiter über die Unfallgefahren hinzuweisen. Doch hier wird eine Einschränkung gemacht, die von Interesse ist: „Leider ist es ja nun so, daß auch die Vorgesetzten, Betriebsleiter und Meister derart angespannt sind, daß sie der Belehrung über Unfallgefahren wenig oder gar keine Zeit widmen können oder aber sie stehen dieser Aufgabe doch noch fremd gegenüber, weil die Unfälle als ein notwendiges Übel angesehen werden.“

Es hieße die Wirkung dieser Worte abschwächen, wollte man dazu noch längere Ausführungen machen. In der Tat wächst mit der Schnelligkeit der Arbeitsweise die Zahl der Unfälle, ferner ist es eine nicht bestreitbare Tatsache, daß nach längerer Arbeitslosigkeit eine Pause des Eingewöhnens folgt, die der Sicherheit für Leben und Gesundheit abträglich ist. Und schließlich muß der Hinweis, daß Betriebsleiter und Meister heutzutage, ebenfalls infolge der neuen Arbeitsweise, stark angespannt sind, beachtet werden.

### Arbeiterversicherung

**Wie wird in der Arbeitslosenversicherung das „Arbeitsentgelt“ berechnet?**

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich in der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsentgelt des einzelnen Versicherten. Wie dies Arbeitsentgelt, nach dem der Versicherte einer der für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung eingerichteten 11 Lohnklassen zugeteilt wird, festgestellt wird, darüber heißt es im Gesetz § 105 Absatz 2, 3):

„Für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.“

Hiernach ist für die Zuteilung des einzelnen Versicherten zu einer Lohnklasse nicht ein „Gruppenlohn“, sondern der eigene Arbeitsverdienst des Versicherten selbst maßgebend, mag der Verdienst sich aus Zeit- oder Akkordlohn zusammensetzen. Nur für einzelne Gruppen von „unständig Beschäftigten“ kann nach gesetzlicher Vorschrift der Verwaltungsrat der Reichsanstalt Sonderbestimmungen über die Berechnung des Arbeitsentgeltes treffen.

### Vom Ausland

**Oesterreich.** Am 18. November starb in Wien unser Kollege Franz Wittke, 67 Jahre alt. Der Verstorbene gehörte zu jenen seltenen Menschen, die nicht leicht zu gewinnen sind, deren Vertrauen schwer zu erwerben ist, bei denen man aber, wenn sie für eine Sache oder für einen Menschen eintreten, auf ihre tatkräftigste Hilfe rechnen konnte. Wittke nahm frühzeitig tätigen Anteil an der gewerkschaftlichen und politischen Bewegung und trat 1905 in die Dienste des Verbandes der Maler, Anstreicher und verwandter Berufe Oesterreichs, wo er als Sekretär, auch nach der Verschmelzung mit der Bau-gewerkschaft, im Hauptbureau tätig war. Er war allezeit ein stiller, bescheidener Mitarbeiter, der seine ganze Kraft zur Stärkung und zum inneren Ausbau der Organisation eingesetzt hat. Alle Kollegen und Freunde, die den wackeren Kämpfer kennen gelernt haben, werden ihm für seine Arbeit und Treue ein ehrendes Andenken bewahren.

### Berichtliches

Ueber den einträglichen Schwindel mit „Verjüngungsmitteln“ wurden Ende Oktober von einem Hamburger Gericht eingehende Feststellungen gemacht. Die Hersteller des diegenannten „Stückamp“ und des ebenso „be-zahalten“ Dr. Schröderischen „Aufbau-salzes“ wurden zu empfindlichen Geldstrafen verurteilt, weil nach

# FACHBLATT DER MALER

**ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM**

**Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum . . . .**

**Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen**

**Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen! . . . .**

dem Sachverständigenurteil keines der Salze die lebenserneuernde Wirkung habe, die von den Herstellern in ihrer marktschreierischen Reklame angepriesen wurde. Es ist im Gegenteil festgestellt worden, daß der Einfluß gewisser Bestandteile dieser sogenannten Aufbausalze geringer sei, gewisse Krankheiten, die sie angeblich beseitigen sollten, noch komplizierter zu machen. Das Gericht hat festgestellt, daß durch die Anpreisung dieser Aufbausalze das Publikum Irreführt wurde, und daß unwahre Angaben über die Herstellung der Salze gemacht worden seien.

Dies gute Geschäft, das mit diesen „Verjüngungsmitteln“ gemacht wurde, hat sofort andere smarte Geschäftsleute auf den Plan gerufen. Kaum daß die Klageerhebung bekannt wurde oder nachdem sich ein Nachlassen des Bezuges von Aufbausalzen bemerkbar machte, hat sich ein anderer Menschenfreund auf die Herstellung eines noch sicherer wirkenden Verjüngungsmittels, der sogenannten LUKULAT, geworfen. In der „Apothekerzeitung“ teilt nun Professor Griebel, Mitglied des Preussischen Nahrungsmitteluntersuchungsamtes, mit, daß LUKULAT als „ein aus verschiedenen Arzneidrogen und einheimischen Obstfrüchten (vermutlich Backobst) zusammengesetztes mildes Abführmittel zu bewerten ist“. Dazu erklärt allerdings der Fabrikant, daß die Analyse nur unvollständig veröffentlicht worden sei; denn in dem Gutachten werde ausdrücklich betont, daß Professor Griebel nicht alle in LUKULAT enthaltenen Stoffe mit Sicherheit habe feststellen können. Er habe vielmehr die Möglichkeit zugegeben, daß außer den von ihm gefundenen Bestandteilen auch noch unbekannt tropische Früchte darin enthalten sein könnten. Der Fabrikant weist ferner darauf hin, daß das Chemische Universitätsinstitut in Leipzig und das Staatliche chemische Untersuchungsamt in Hannover in LUKULAT eine bisher unbekannt tropische Frucht gefunden hätten. — Soviel steht jedenfalls fest, daß die „wohltätige“ und „segensreiche“ Wirkung aller dieser Verjüngungsmittel hauptsächlich in einer recht wesentlichen Erhöhung der Einnahmen und der Verbesserung der Vermögensverhältnisse ihrer Hersteller besteht. Solange die geplagte Menschheit von schleichenden Krankheiten und den Gebrechen beginnenden Alters heimgeleitet wird, hat es Leute gegeben, die sich das Schöne nach einem gesunden Körper oder nach einer zweiten Jugend zunutze machten. Während in früheren Zeiten, dem geringen Bildungsgrad entsprechend, die Medikamente unter dem Schleier des Geheimnisses hervorgehoben und für ihre Anwendung ein mehr oder weniger mystischer Hokusfokus vorgeschrieben war, hat man, dem Mangel an Zeit Rechnung tragend, das Verfahren vereinfacht. Die heutigen Volksbeglucker begnügen sich meist mit wissenschaftlich anmutenden Andeutungen über die Zusammensetzung ihrer Wundermixturen, die den Anschein erwecken sollen, als ob damit die Zusammensetzung vor aller Oeffentlichkeit nachgeprüft werden könnte. In Wirklichkeit soll damit ebenfalls etwas Geheimnisvolles angedeutet werden, und wie früher sind auch heute die Hersteller und Verkäufer die einzigen, die sich durch den Verschleiß der angeblichen Allheilmittel — die im besten Fall nichts schaden — wirklich gesund machen.

### Fachliteratur

„Maler-Lehrling“ Nr. 11. Der Leitartikel beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in Deutschland vor und nach

### DIE TECHNIK DER

# HOLZMALEREI

**12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 18 MARK**

Anschauensproben liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 30

dem Kriege. Es wird darin die Frage aufgeworfen, ob für die Arbeiterschaft besser ist, zu den Zuständen in der Vorkriegszeit zurückzukehren oder ob sie versuchen, weitere Rechte zu erlangen, um an der Gestaltung auch der Wirtschaft verantwortlich teilzunehmen. Der Artikel „Technische und geistige Neuerungen“ führt uns tief in die fachlichen Probleme unseres Gewerbes hinein, so daß man auf die Fortsetzung mit Recht gespannt sein kann. Mit dem Artikel: „Der organisatorische Aufbau einer Filiale“ wird der Versuch gemacht, die Mitglieder der Jugendabteilung mit der mannigfachen Gliederung unserer Organisationskörpers vertraut zu machen. Ein weiterer Artikel handelt vom Lehrlingswesen in Amerika. Ein fachtechnische Angelegenheit wird unter der Überschrift: „Warum tropfende Decke“ untersucht. Von der Werbundausstellung, „Die Wohnung“, in Stuttgart berichtet recht anschaulicher Weise der Jungkollege E. Erid. In der Frage: „Verwahrsamung der Jugend?“ setzt sich P. 2. Halle in einem recht temperamentvoll geschriebenen Artikel auseinander. In einem Feuilletonartikel berichtet G. Skupin, Braunschweig, von einer Heidesfahrt der Jugendabteilung. Der Humor kommt in der Erzählung „Der ungeduldige Richter“ zum Wort. Aus dem Bereich Notizen, Gedichte und Buchbesprechungen vervollständigen den lehrreichen Inhalt.

### Literarisches

**Gewerkschafts-Archiv.** Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Herausgegeben von H. A. Zwilling, Jena, Verlag Carl Zwing, Verlagsbuchhandlung Jena, St.-Jakob-Str. 36. Vierteljahrsabonnement 3,00 M. Den Ortsverwaltungen sei die Zeitschrift zum Abonnement empfohlen. Sie gibt viel des Anregenden.

**Sozialdemokratischer Arbeitskalender für das Jahr 1928.** Der beliebte Arbeitskalender, den die Vorwärts-Buchdruckerei im Verlagsamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3) nun seit sechszehn Jahren herausgibt, ist erschienen. In seinem äußeren Rahmen wird man alle die historischen Daten finden, die sich auf die Arbeiterbewegung beziehen, und auch was sonst bemerkenswert ist in Politik, Geschichte, Literatur usw., wurde hier mit größtmöglicher Umsicht verzeichnet. Der Kalender wird bekanntlich in Kupferdruck hergestellt, und da jeder Tag ein Bild enthält, haben wir hier ein illustriertes Jahrbuch in schönster Ausführung. Auch auf die Ausführung der farbigen Bildwand wurde besondere Sorgfalt verwendet, so daß der Kalender zugleich als ansprechender Wandmurmur in Wohnung und Bureau dienen kann. Er kostet 2 Mark — und das ist bei der Reichhaltigkeit des Inhalts wirklich sehr wenig. Wir empfehlen die Anschaffung „Arbeitskalender“ Ein Haus- und Handbuch für jeden Menschen. 90 Seiten. Preis 2,25 M. Verlag E. Altenberger, Waldenburg i. Schl. Das Buchlein enthält eine Reihe von Erzählungen, Gedichten, Aufträgen, Programmen, Zusammenfassungen über 200 Angaben weiteren geeigneten Materials für Vorträge und eine Weihnachtsauführung. Beiträge stellen u. a. zur Verfügung: Bruno Schönau, Prof. Dr. Madbrug, Ludwig Vester, Prof. Ludwig Seidel, Ernst Naatz; ferner kommen zu Wort Hermann Löns, Goethe, Wilh. Haube, Lenau, E. v. Wildenbruch und andere.

**Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte**, von A. v. Franke u. 55. verbesserte Auflage (bisherige Auflagen 285 000) 314 Seiten. Preis vornehm geb. 3,50 M. Ganzleinen 5 M. W. G. Pöschel Verlag, Berlin W. 15. Von all den zahlreichen Büchern über den gleichen Art ist keines bekannt, das so viele Vorzüge in sich vereinigt wie das vorliegende. Es ist geschmackvoll gebunden und äußerst billig. Nichts von feinen Formlichkeiten, sondern ein guter Führer in allen Lebenslagen. Auch der sich für geistliche Patende wird vieles aus dem Buche lernen. Kein Alter und kein Stand ist unberücksichtigt gelassen. Wir möchten das Buch als geeignetes Geschenk zu jeder Gelegenheit, besonders zu Weihnachten, empfehlen.

Vom 27. Nov. bis 3. Dez. ist die 48. Beitragswoche. Vom 4. bis 10. Dezember ist die 49. Beitragswoche.

### Sterbefälle

**Vernburg.** Am 21. September starb infolge Unglücksfalles unser Kollege Willy Ulrich im 22. Jahre.  
**Frankfurt a. M.** Am 6. November starb unser treuer Kollege August Hofmann, Lackierer, im Alter von 29 Jahren.  
**Hamburg.** Am 8. November starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges Mitglied Hugo Nicolaisen, geboren 16. August 1881. — Schon in der Hoffnung auf baldige Genesung starb plötzlich am 23. November unser langjähriges Mitglied Emil Zahlmann, geboren 13. November 1879.  
**Königsberg.** Am 17. November starb der Kollege Wilh. Lojowski infolge eines Herzschlages.  
**Wiesbaden.** Am 13. November starb nach langer Krankheit unser treuer Kollege und langjähriger Einkassierer der Zahlstelle Friedrich Peter Kropp im Alter von 41 Jahren an Herzschwäche.  
Ehre ihrem Andenken!

### Anzeigen

**Süchtiger Schleifladmaler für sofort gesucht.**  
Möbelfabrik Hermann Chuttsch, Glogau.